

Exporteur/Absender (Name, Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin)	Nr.			
BEGLAUBIGUNGSGESUCH				
Empfänger	Für die nachstehend erwähnten Waren wird eine Ursprungsbeglaubigung im Sinne der Verordnung über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) beantragt bei der			
	Glarner Handelskammer Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus Tel. 055 640 61 21 glhk@althauslegal.ch Öffnungszeiten: siehe www.glhk.ch	Ursprungszeugnis ____ fach } Faktura ____ fach } be- ____ fach } glau- } bigt		
Ursprungsland				
Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt)	Bemerkungen			
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	Schweiz. Zolltarif- nummer	*	Nettogewicht (kg, l, m ³ usw.)	Wert in CHF
			Bruttogewicht	Faktura- Endbetrag CHF
<p>* Ursprungskriterien (zutreffenden Buchstaben eintragen) (Rechtsgrundlagen siehe Rückseite)</p> <p>Selbst hergestellte Waren</p> <p>A Vollständig erzeugte Waren (Art. 10 VUB) B 50%-Wertzuwachs-Kriterium (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VUB) C HS-Positionssprung (Tarifwechsel) (Art. 11 Abs. 1 Bst. b VUB) D Listenregeln (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 2 VUB; Art. 2 und Anhang 2 VUB-WBF) E Andere nachweisbare Sachverhalte im Ursprungsbereich (Art. 4 VUB) (Angaben unter Feld Bemerkungen) F Veredelungsverkehr (Art. 16 VUB)</p> <p>Nicht selbst hergestellte Waren</p> <p>G Handelswaren (Art. 5 und 17 VUB), zusätzliche Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin unter Ziff. 2, Rückseite</p> <p>Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge zu Waren der Kapitel 84 bis 92 des schweizerischen Gebrauchszolltarifs</p> <p>H Lieferung zusammen mit Waren der Kapitel 84–92 (Art. 4. Abs. 1 VUB-WBF) I Lieferung für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84–92 (Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF) (zusätzliche Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin unter Ziff. 3, Rückseite)</p> <p>Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, volle Kenntnis der auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen zu haben.</p> <p>Er/Sie erklärt gleichzeitig, diese Angaben gegebenenfalls vervollständigt zu haben.</p> <p>Ort und Datum: _____</p> <p>Referenz: _____</p> <p>Sachbearbeiter/in: _____</p> <p>Tel.-Nr.: _____</p> <p>Stempel und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin:</p>				

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

1. Selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, dass die Waren durch ihn/sie vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurden. Die Vorschriften der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF) sind gemäss den in der Kolonne «Ursprungskriterien» (*) eingesetzten Kriterien erfüllt.

2. Nicht selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt hiermit, dass die Waren dieselben sind, wie auf den nachstehenden Fakturen/Ursprungszeugnissen oder Ursprungsdeklarationen aufgeführt:

Fabrikant oder Lieferant:

Datum der Fakturen,
Ursprungszeugnisse/
-deklarationen:

Beglaubigt oder angebracht durch:

Bezieht sich das Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einem vorgelegten Ursprungsnachweis aufgeführten Warenmengen, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies auf diesem Ursprungsnachweis zu vermerken.

3. Besondere Erklärungen und Angaben für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84 bis 92 (Art. 4 Abs. 2 VUB-WBF):

«Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für _____
_____ (möglichst genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr. _____
Ursprungszeugnis Nr. _____ ausgestellt durch _____ die Glarner Handelskammer _____ am _____».

4. Der unterzeichnete Antragsteller/Die unterzeichnete Antragstellerin, in Kenntnis der eidgenössischen Vorschriften und namentlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen, bescheinigt auf seine/ihre eigene Verantwortung die Richtigkeit der obigen Angaben. Er/Sie **verpflichtet** sich, auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung oder der betreffenden Handelskammer, alle zusätzlichen Beweise zu liefern, die diese im Zusammenhang mit der erteilten Ursprungsbeglaubigung verlangen, sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäfts- und Fabrikationsunterlagen, welche die beglaubigte Ware betreffen, zuzustimmen.

Er/Sie erklärt ferner, für die Waren nicht schon um ein gleiches Dokument nachgesucht zu haben, und verpflichtet sich, die beglaubigten Dokumente zurückzugeben, falls diese aus irgendeinem Grunde nicht benötigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)
– VUB (SR 946.31) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1833>

Verordnung des WBF über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF)
– VUB-WBF (SR 946.311) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1851>

